

# Satzung des gemeinnützigen Vereins *Jambo Bukoba e.V.*

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist "Jambo Bukoba e.V."
- (2) Sein Sitz ist in München.

## § 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in den Bereichen Gesundheit, Chancengleichheit für Mädchen und Jungen, Bildung und Sport in Afrika.

Sport und insbesondere Fußball fällt dabei eine besondere Rolle zu: Wir begegnen den sozialen Herausforderungen vor Ort mit der Fähigkeit des Sports, vor allem junge Menschen (Jungen und Mädchen) zu begeistern, zusammenzuführen und ihnen Selbstvertrauen, Teamgeist und verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Gesundheit zu vermitteln.

- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch
  1. Zusammenarbeit mit internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit Gesundheits- Bildungs-, Gleichstellungs- und Sportexperten, ebenso durch enge Zusammenarbeit mit afrikanischen Regierungen und der deutschen Bundesregierung
  2. Beschaffung und Weiterleitung von materiellen und finanziellen Mitteln an Schulen, Aus- und Weiterbildungsstätten, Waisenhäuser, Sportvereine, organisierte Kinder- und Jugendfreizeitmannschaften und Nichtregierungsorganisationen in Tansania (NGOs) die Körperschaften sind und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden oder Hilfspersonen des Vereins.
  3. Kontaktaufbau und -pflege sowie Vernetzung relevanter Akteure in Deutschland und Tansania

4. Durchführung und Organisation der Projekte vor Ort durch Körperschaften sowie weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen
5. Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Partnerverein "Jambo Bukoba Tanzania"
6. eigene Aktivitäten des Vereins vor Ort
7. Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit in allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die den Satzungszweck zuwider laufen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Reisekosten und sonstige Aufwendungen können nach Absprache mit dem Vorstand erstattet werden. Der Verein kann Vereinsmitglieder mit Arbeitsvertrag anstellen und bezahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein veröffentlicht Einnahmen und Ausgaben in geeigneter Weise (z.B. Homepage) und schafft so die Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und ihm von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

- (4) Für jedes Mitglied besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Mitglieder können durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr. Die Beitragszahlung erfolgt nach Wahl des Mitglieds monatlich, vierteljährlich oder jährlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vereinsführung**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Besondere Vertreter des Vereins sind
  1. Schriftführer
  2. Schatzmeister
  3. Kassenprüfer

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt grundsätzlich mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal.

- (3) Der Vorstand kann weitere besondere Vertreter bestimmen.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.
- (5) Der Schriftführer erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom ihm und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung von Kasse und Finanzen zuständig. Er legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Buchführung vor.
- (7) Der Kassenprüfer darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine Aufgaben sind insbesondere
  1. stichprobenartige Überprüfung von Kasse und Buchführung
  2. Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte
  2. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
  3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  5. Weiterentwicklung der strategischen Ziele des Vereins und Überwachung ihrer Umsetzung
  6. Aufstellung des Jahresabschlusses
  7. Vorlage eines Jahresberichts.
- (2) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand und maximal vier Stellvertretern (zweiter bis fünfter Vorstand).
- (4) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten gilt:
1. der erste, zweite und dritte Vorstand sind jeweils alleinvertretungsberechtigt,
  2. der vierte und fünfte Vorstand jeweils zusammen mit dem ersten, zweiten oder dritten Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert grundsätzlich 3 Jahre. Bei der Wahl einzelner Vorstandsmitglieder kann die erste Amtszeit bis zur periodischen Neuwahl des gesamten Vorstands kürzer sein. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Haftung des Vorstandes und der besonderen Vertreter wird im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (8) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit-oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gem.§26 BGB (§6 (4) der Satzung) zuständig. Aufwendungen für den Verein werden

gem. §670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Übermittlung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt real, virtuell oder als Kombination aus real und virtuell. Die Art der Zusammenkunft wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt. Für die Mitglieder, die virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wählt der Vorstand geeignete technische Übertragungsmittel. Diese müssen zusammen insbesondere die Möglichkeiten bieten, dass
  1. die Identität der virtuellen Teilnehmer geprüft werden kann,
  2. der Inhalt der Mitgliederversammlung von allen Teilnehmern ohne Verzögerung mitverfolgt werden kann,
  3. alle virtuellen Teilnehmer der Mitgliederversammlung jederzeit ihre Antrags-, Frage-, Rede- und sonstigen Rechte wahrnehmen können und
  4. alle virtuellen Teilnehmer, gegebenenfalls an geheimen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  2. Wahl und Abberufung der besonderen Vertreter (§ 5 Abs. 2)
  3. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  4. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  5. Festsetzung des Jahresbeitrages für das nächste Geschäftsjahr
  6. Satzungsänderungen
  7. Auflösung des Vereins
  8. Festsetzung der Vergütungen der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 8)
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Wahl oder Abstimmung.

- (7) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss vor der Mitgliederversammlung dem Schriftführer zugehen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf fremde Stimme vertreten. Die Erteilung der Untervollmacht ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Beirat**

Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen.

Der Beirat berät den Vorstand. Beiratsmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Liquidator bestellt wird.
- (2) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln, Forderungen einzuziehen und bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Tansania, hilfsweise im Falle der Unmöglichkeit eines Einsatzes dort in einem anderen afrikanischen Staat, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde ursprünglich errichtet am 05.12.2008.

Die letzte Änderung wurde der Mitgliederversammlung am 04.07.2020 vorgelegt und angenommen.